

5/SW-^{1 von 4} *[Handwritten signature]*

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 25. August 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.386/1-I.2/92

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Strafgesetzbuch und
das Auslieferungs- und Rechts-
hilfegesetz im Zusammenhang mit
der Geldwäscherei und der
Bereicherungsabschöpfung geändert
werden (Geldwäschereigesetz);
Stellungnahme

SB.: LR Dr. Haug

Beilage

| |
|--|
| 96 16. SEP. 1992 17. Sep. 1992 <i>[Handwritten signature]</i> |
|--|

An das

Präsidium des Nationalrats

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, seine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz in 25-facher Ausfertigung vorzulegen.

Für den Bundesminister:

i.V. ZEILEISSEN m.p.

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM**FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 25. August 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.386/1-I.2/92

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Strafgesetzbuch und
das Auslieferungs- und Rechts-
hilfegesetz im Zusammenhang mit
der Geldwäscherei und der
Bereicherungsabschöpfung geändert
werden (Geldwäschereigesetz);
Stellungnahme

SB.: LR Dr. Haug

Zu Zl. 578.010/1-II 3/92
vom 4. August 1992

An das

Bundesministerium für Justiz

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten begrüßt die da. Bestrebungen ausdrücklich, im weltweiten Kampf gegen das organisierte Verbrechen einen Beitrag durch klare Bestimmungen gegen die Geldwäscherei und durch großzügige Auslieferungs- und Rechtshilferegelungen zu leisten, zumal diesem Problem international - wie in den Erläuterungen auf Seite 31 ausgeführt - derzeit große Bedeutung beigemessen wird.

Materiell wäre in einem Punkt Stellung zu nehmen: § 165 Abs.3 sieht einen höheren Strafrahmen für jenen Täter vor, der die Tat "als Mitglied einer Verbindung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat." Abgesehen von der Formulierung (zu einer Verbindung verbinden) sollte die große Häufigkeit transnationaler Verbrechen dieser Art dazu veranlassen, diesen Aspekt zu berücksichtigen. Des weiteren wird der Nachweis schwer zu führen sein, daß sich die Verbindung zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat. Nach ho. Ansicht rechtfertigt die Geldwäscherei in jedweder organisierten Form bereits den höheren Strafrahmen. Diese Ansicht findet ihren Rückhalt in Art.3 Abs.5 der UN-Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic

Substances aus 1988, die empfiehlt, "organized crimes" und "international organized criminal activities" als erschwerende Umstände in der Strafgesetzgebung zu berücksichtigen. Es könnte somit § 165 Abs.3 folgendermaßen lauten: "Wer die Tat in bezug auf einen 500 000 S übersteigenden Wert oder in organisierter oder transnationaler Form begeht, ist mit Freiheitsstrafe ..."

Im übrigen beehrt sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, folgende Umformulierungen bzw. Korrekturen anzuregen:

Zum Vorblatt:

Auf Seite 3, sollte es in der 3.Zeile besser heißen: "... vermögensrechtlichen Anordnungen dem Umfang nach nicht absehbar". Mit "ziffernmäßig" ist wohl "zahlenmäßig" gemeint.

Zum Gesetzestext:

Artikel I

Zu § 165: statt "Bestandteile seines Vermögens" (Abs.1) oder "Vermögensbestandteil" (Abs.4 und 5) könnte jeweils bloß "Vermögen" formuliert werden, sodaß es

in Abs.1 heißen könnte: "Wer den Täter eines Verbrechens nach der Tat dabei unterstützt, Vermögen, von dem er weiß, daß es aus dem Verbrechen herrührt, ..."; desgleichen

in Abs.2: "... wer wissentlich solches Vermögen ..." und

in Abs.4: "Ein Vermögen rührt vom Verbrechen her, wenn es der Täter ..." (Entsprechend wäre dies auch in den Erläuterungen zu berücksichtigen).

Des weiteren erscheint fraglich, ob im Abs.1 der Hauptsatz beginnend mit "insbesondere ..." zur klaren Faßlichkeit, zur Prägnanz des Textes notwendig ist, und ob nicht Absatz 2 formuliert werden könnte: "Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich über solches Vermögen Verfügungen trifft."

In Abs.5, 3.Zeile, könnte aus den gleichen Gründen der Passus: "durch Mitteilung an die Behörde oder auf andere Weise" entfallen.

Artikel II

Zu § 64 Abs.6 könnte folgendermaßen formuliert werden:

"...wenn sich von der Entscheidung erfaßtes Vermögen im Inland befindet und der Betroffene, sofern erreichbar, gehört worden ist." Die Verquickung von Perfekt ("gehört worden ist") und Präsens im dazugehörigen Bedingungssatz ("sofern er erreichbar ist") kann zu Mißverständnissen führen.

Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 1, könnte es in der 5.Zeile heißen: "... erzielen ... sehr hohe Gewinne."

Die letzten drei Zeilen könnten lauten: "die Wirtschaft eines Staates mit illegal erlangtem Vermögen zu durchsetzen und auf diese Weise Abhängigkeiten zu schaffen."

Auf Seite 9, muß es in der 2.Zeile heißen "verhindert" statt "behindert".

Auf Seite 14 könnte der letzte Absatz ab der 3. Zeile besser formuliert werden: "... mit dem Ziel des Entzugs illegalen Vermögenszuwachses zur Seite."

Auf Seite 16 könnte der 3.Absatz folgendermaßen formuliert werden, u.a. um zweimaliges "sollen" zu umgehen: "Der 'Entreicherung' liegt der Gedanke zugrunde, ..." "Vermögensrechtliche Entreicherung" scheint ein Pleonasmus zu sein.

Auf Seite 17 könnte der 2.Absatz beginnen: "Die vorgesehene vermögensrechtliche Anordnung ..."

Auf Seite 19, 5.Zeile, wäre innerhalb der Parenthese zu berichtigen: "identische".

Auf Seite 32, könnte die 9.Zeile folgendermaßen umformuliert werden: "Diese wird in der Regel mit Geld oder Geldforderungen (Bankguthaben) begangen, ..."

Auf Seite 35 fehlt in der 8.Zeile zwischen "soll" und "wie" der Beistrich.

Für den Bundesminister:

i.V. ZEILEISSEN m.p.

F.d.R.d.A.:

Klaus